

**STUDIENORDNUNG  
FÜR DIE AUFBAUSTUDIENGÄNGE  
KÜNSTLERISCHE AUSBILDUNG ORGEL, ORGELIMPROVISATION UND  
CHORLEITUNG  
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD  
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für die drei Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung in den Hauptfächern Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung als Satzung:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluß und Dauer des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Exkursionen
- § 12 Studienberatung

**Zweiter Abschnitt: Studium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Fakultative Lehrveranstaltung

**Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für die drei Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung in den Hauptfächern Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung vom 15. Juli 1998 das Studium in den genannten drei Aufbaustudiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

## **§ 2 Studienaufnahme**

Studenten können das Studium im Wintersemester und im Sommersemester aufnehmen.

## **§ 3 Studienziel**

Studienziel ist die Künstlerische Reifeprüfung für Kirchenmusiker. In ihr soll festgestellt werden, ob der Student durch Vertiefung und Ergänzung der berufsqualifizierenden Studien künstlerische Fähigkeiten in dem speziellen Fach erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, in besonderer Weise künstlerisch wirken zu können sowie als Dozent in diesem Fach tätig zu werden.

## **§ 4 Studienabschluß und Dauer des Studiums**

(1) Das Studium wird mit der Künstlerischen Reifeprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Künstlerischen Reifeprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der in den Aufbaustudiengängen Orgel und Orgelimprovisation für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 20 Semesterwochenstunden beziehungsweise 23 für Studenten, die zuvor keine Veranstaltungen in Orgel- und Orgelliteraturkunde belegt haben.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der im Aufbaustudiengang Chorleitung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden beziehungsweise 31 für Studenten, die zuvor keine Veranstaltungen in Chorliteraturkunde belegt haben.

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14 und
2. die Teilnahme an den beiden Exkursionen gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

## **§ 6 Veranstaltungsarten**

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in künstlerischem Unterricht vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

(2) Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht vermittelt Fertigkeiten in der künstlerischen Praxis.

(3) Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

(4) Exkursionen sollen den Studenten mit der kirchenmusikalischen Praxis vertraut machen.

## **§ 7**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Für fakultative Lehrveranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

## **§ 8**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) Studenten, die für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Kirchenmusik (A) und das Magisternebenfach Musikwissenschaft eingeschrieben sind,

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 9 Ordnungsregeln**

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wenn Studenten des Instituts wegen Krankheit oder aus einem anderen dringenden Grund verhindert sind, beim Unterricht, bei Proben oder sonstigen zum Studium gehörenden Veranstaltungen anwesend zu sein, so haben sie unverzüglich für die Benachrichtigung derjenigen zu sorgen, die von ihrem Nichterscheinen betroffen sind.

## **§ 10 Bescheinigungen**

Der Student bewahrt die Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

## **§ 11 Exkursionen**

In jedem zweiten Semester wird eine Exkursion gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung angeboten.

## **§ 12 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Neben einer allgemeinen Studienberatung findet eine Studienfachberatung in der Philosophischen Fakultät statt. Diese Fachberatung wird von dem von der Fakultät benannten hauptberuflichen Mitglied des wissenschaftlichen Personals in dessen Sprechstunden durchgeführt.

(3) Die Studienfachberatung sollte in Anspruch genommen werden insbesondere in folgenden Fällen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

## **Zweiter Abschnitt Studium**

### **§ 13 Studiengegenstand**

Die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung dienen der Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten in einem Schwerpunkt der mit der Tätigkeit des Kirchenmusikers zusammenhängenden Bereiche und zur Ausbildung eines eigenständigen künstlerischen Profils.

### **§ 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Orgel die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen\* an:

Orgelliteraturspiel	KU	8 SWS
Methodik des Orgelunterrichts	KU	2 SWS
Generalbaß	KU	2 SWS
Chorsingen	KU	8 SWS
zwei Exkursionen		ca. 14tägig

sofern das Studium nicht auf einer  
Diplomprüfung Kirchenmusik aufbaut

Orgelkunde	KU	2 SWS
Orgelliteraturkunde	KU	1 SWS

(2) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Orgelimprovisation die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen\* an:

Orgelimprovisation	KU	8 SWS
Methodik des Orgelunterrichts	KU	2 SWS
Generalbaß	KU	2 SWS
Chorsingen	KU	8 SWS
zwei Exkursionen		ca. 14tägig

sofern das Studium nicht auf einer  
Diplomprüfung Kirchenmusik aufbaut

Orgelkunde	Ü	2 SWS
Orgelliteraturkunde	Ü	1 SWS

---

\* Die Art der Lehrveranstaltung ist mit einem Kürzel bezeichnet: Ü=Übung, KU=künstlerischer Unterricht.

(3) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Chorleitung die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen\* an:

Dirigieretechnik	KU	4 SWS
Probentechnik	KU	4 SWS
Partiturspiel	KU	2 SWS
Chorleitung	KU	8 SWS
Gesang	KU	4 SWS
Chorsingen	KU	8 SWS
zwei Exkursionen		ca. 14tägig

sofern das Studium nicht auf einer  
Diplomprüfung Kirchenmusik aufbaut

Chorliteraturkunde	Ü	1 SWS
--------------------	---	-------

Zur Chorleitungslehrveranstaltung gehört einmal im Monat der Chordienst in einem Gottesdienst.

(4) Grundsätzlich werden die Veranstaltungen in jedem Semester angeboten. Die Exkursion wird grundsätzlich in jedem zweiten Semester angeboten.

### **§ 15 Fakultative Lehrveranstaltung**

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Orgel die folgende fakultative Lehrveranstaltung\* an:

Orgelimprovisation	KU	4 SWS
--------------------	----	-------

(2) Grundsätzlich wird die Veranstaltung in jedem Semester angeboten.

### **Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 24. Juli 1998

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Prof. Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: